

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Promedia A. Ahnfeldt GmbH für Geschäfte mit Unternehmern S. 1



§ 1 Geltung unserer Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB).
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn unsererseits der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wir vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erbringen oder Leistungen des Vertragspartners annehmen. Uns steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner die Geltung unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen in Abrede stellt bzw. der Geltung widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diese unabhängig vom Inhalt unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Sollten wir unsere Geschäftsbedingungen ändern, so werden wir dies dem Vertragspartner schriftlich bekannt geben. Die Neuregelungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Änderungsmittelteilung zugegangen ist, widerspricht. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Neuregelungen gesondert hinweisen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, eine Bestellung zu tätigen. Bei Internet-Versteigerungen oder sonstigen Verkäufen gegen Höchstgebot vollzieht sich der Vertragsabschluss automatisch mit dem jeweils Meistbietenden der Auktion.
2. Die Bestellung eines Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot können wir nach unserer Wahl innerhalb von sechs Werktagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Absendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

§ 3 Preise/ Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserer jeweiligen Niederlassung ausschließlich Verpackung, Fracht, Montage, Versicherung und Inbetriebnahme. Unsere Preise sind Netto-Preise, sofern sich aus den konkreten Angaben nichts abweichendes ergibt. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung gesondert berechnet. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.
2. Verpackungs- und Frachtkosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir vier Monate ab dem Vertragsschluss gebunden. Sofern längere Fristen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart sein sollten, sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für eingetretene Kostensteigerungen vorzunehmen.

§ 4 Lieferung/ Lieferverzögerung

1. Lieferungen erfolgen ab unserem Lager oder nach unserer Wahl direkt ab Hersteller. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Liefertermin das Haus verlässt, wir innerhalb der Frist Versandbereitschaft anzeigen bzw. einen Termin zur Lieferung oder Leistung mit dem Vertragspartner abstimmen.
2. Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Liefertermine sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Vertragspartner von ihm zu beschaffende Dokumente, die für die Auftragsbearbeitung erforderlich sind, nicht rechtzeitig beibringt oder vereinbarte Anzahlungen nicht leistet.
3. Wir kommen nur in Verzug, wenn uns der Vertragspartner zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, es sei denn, wir haben zuvor ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert. Die Fristsetzung ist auch dann erforderlich, wenn die Leistungszeit gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BGB kalendernäßig bestimmt ist. Erst nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit sind auf den Wert der Gesamtlieferung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn uns oder unserem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung geht unabhängig davon, ob die Beförderung durch uns, durch den Vertragspartner oder durch Dritte erfolgt, mit Beginn der Verladung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten tragen.

§ 6 Sachmängel/ Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich auf erkennbare und typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art hin zu untersuchen und festgestellte Abweichungen unverzüglich, spätestens in einer Woche gerechnet vom Tage der Ablieferung schriftlich durch Übersendung einer Mängelrüge an unseren Geschäftssitz zu beanstanden. Die gerügten Mängel sind detailliert schriftlich zu beschreiben. Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Vertragspartner seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache. Unsere Prüfung einer Mängelanzeige bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Vertragspartners.
2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung § 439 Abs. 1 BGB). Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach Erhebung der Mängelrüge an einen anderen Ort verfrachtet oder verändert worden ist. Sofern die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, können wir diese verweigern.
3. Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Regelungen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Uns ist in der Regel eine Frist von mindestens drei Wochen zur Nacherfüllung einzuräumen, wenn Waren geliefert werden und eine Frist von 10 Werktagen für die Lieferung von Ersatzteilen. Wenn im Einzelfall eine kürzere Frist zwingend erforderlich ist, z.B. in dringenden Fällen, in denen unverhältnismäßig große Schäden drohen oder Gefährdungen für die Betriebssicherheit eintreten, werden wir schnellst möglich die Nacherfüllung vomehmen. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen, ist der Vertragspartner berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises oder unter der Voraussetzung des § 7 Schadensersatz zu verlangen.
4. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern die Ware nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware. Die Gewährleistung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner oder Dritte Mangelbeseitigungs- oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt haben, ohne dass dies zwingend erforderlich war.
5. Bei natürlicher Abnutzung der Kaufsache, bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder infolge der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen oder bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache, die nach Gefahrübergang aufgrund von besonderen äußeren Einflüssen entstehen, die nicht vertraglich vorausgesetzt sind, liegen keine Mängel vor.
6. Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln der Kaufsache verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache. Will der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises erklären, so sind diese Rechte ebenfalls nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Ablieferung der Kaufsache, ausgeschlossen. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist.

Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

7. Nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist haben wir das Recht, den Vertragspartner mit einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend zu machen. Gibt der Vertragspartner eine solche Erklärung nicht innerhalb dieser Frist ab, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nur, wenn wir in der Aufforderung mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen haben.
8. Gebrauchte Ware liefern wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder in Fällen, in denen das Gesetz sonst eine zwingende Haftung vorsieht.
9. Über die vorstehende Regelung der Gewährleistung hinaus übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Kaufsache. Garantien werden von uns nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder sonstige technische Vorschriften dient nur der Beschreibung der Kaufsache und stellt keine Garantieübernahme dar.

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Promedia A. Ahnfeldt GmbH für Geschäfte mit Unternehmern S. 2



§ 7 Haftung für Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen

1. Unsere Haftung für Schadensersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Höhe eines eventuellen Schadensersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden oder für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn die Ware nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist.
3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für verschuldensunabhängige Ansprüche beispielsweise aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden haftungsbegründenden Vorschriften.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Bei schuldhaftem vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die zurückgenommene Ware wird gutgeschrieben mit dem tatsächlichen Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten.
3. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritter auf die noch nicht vollständig bezahlte Ware zu benachrichtigen; außerdem hat er den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Vertragspartner für die uns entstandenen Kosten.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abgetreten.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware; die durch die Veräußerung der verarbeiteten Sache erworbenen Kundenforderungen werden uns in der Höhe unseres Miteigentumsanteils abgetreten.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Im Falle der Weiterveräußerung tritt uns der Vertragspartner bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Auf unser Verlangen ist uns eine Abtretungsurkunde vom Vertragspartner auszuhändigen, so dass auch wir die Abtretung gegenüber Dritten offen legen können.

§ 9 Zahlung

Die gestellten Rechnungsbeträge sind innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Nach Verstreichen dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 10 Aufrechnung

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner ist Siegen. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung des vorstehenden Erfüllungsortes.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Siegen. Wir können den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch nehmen.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt statt dessen die gesetzliche Regelung.
6. Alle vertraglichen Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Einigung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Promedia A. Ahnfeldt GmbH für Geschäfte mit Verbrauchern S. 1



§ 1 Geltung unserer Bedingungen

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte über das Internet oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel im Fernabsatz, die natürliche Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) mit uns tätigen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, eine Bestellung zu tätigen. Bei Internet-Versteigerungen oder sonstigen Verkäufen gegen Höchstgebot vollzieht sich der Vertragsabschluss automatisch mit dem jeweils Meistbietenden der Auktion.
2. Die Bestellung eines Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot können wir nach unserer Wahl innerhalb von sechs Werktagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Absendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

§ 3 Preise/ Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserer jeweiligen Niederlassung ausschließlich Verpackung, Fracht, Montage, Versicherung und Inbetriebnahme. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen. Der Umstand, ob in den Preisen bereits die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund der Ankündigung auch gegenüber Verbrauchern enthalten ist, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung; entsprechendes gilt für Versandkosten.
2. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir vier Monate ab dem Vertragsschluss gebunden. Erhöhen sich die Preise bei einer nach dem Vertrag vorgesehenen Lieferung von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss durch zwischenzeitlich erfolgte tarifliche Lohnerhöhungen oder treten sonstige unvorhersehbare Kostensteigerungen ein, sind wir in diesen Fällen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

§ 4 Zahlung

1. Die Zahlung hat grundsätzlich per Vorkasse in barem Geld, Scheck, Bankgiro- oder Postgiroüberweisung zu erfolgen. Werden Schecks oder Wechsel hereingenommen, zu deren Annahme wir berechtigt, aber nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet sind, so geschieht dies nur zahlungshalber. Erfüllung tritt in diesen Fällen erst bei endgültiger Einlösung ein, wobei der Vertragspartner sämtliche hierdurch entstehenden Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, trägt.
2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung, so behalten wir uns eine andere Verfügung über die Ware vor.
3. Das Sammeln mehrerer Käufer zur Erreichung vergünstigter Versandkosten ist nur innerhalb eines Zeitraums von einer Woche ab Zugang der Auftragsbestätigung möglich.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir unter dem Vorbehalt etwaiger weitergehender Schäden berechtigt, neben dem Verzugszins eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zu erheben.

§ 5 Aufrechnung

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche Rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Lieferung/ Gefahrenübergang/ Lieferverzug

1. Lieferungen erfolgen ab unserem Lager. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Liefertermin das Haus verlässt, wir innerhalb der Frist Versandbereitschaft anzeigen bzw. einen Termin zur Lieferung oder Leistung mit dem Vertragspartner abstimmen.
2. Die Ware wird unversichert versendet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Vom Vertragspartner gewünschte Sonderversendungsformen werden unter Berücksichtigung des Zusatzaufwandes abgerechnet.
4. Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt für uns unabwendbarer und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Betriebsstörungen etc.) verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Dauer des Leistungshindernisses, maximal um zwei Monate zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von mindestens einer Woche ab Behebung des Leistungshindernisses. Wird aus den genannten Gründen die Lieferung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich von einer absehbaren Verlängerung der Lieferfrist oder von der endgültigen Unmöglichkeit der Leistung unterrichten und im Falle der Unmöglichkeit bereits erhaltene Gegenleistungen erstatten.
5. Wir kommen nur in Verzug, wenn uns der Vertragspartner zunächst eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung gesetzt hat, es sei denn, wir haben zuvor ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung der Leistungszeit nach § 286 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BGB. Erst nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
6. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Vertragspartner oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Brutto-Warenwertes für jeden angefangenen Monat zu verlangen, es sei denn, ein geringerer Schaden wird uns nachgewiesen. Die Gefahr geht in diesem Falle mit dem Tage der Bereitstellung der Ware und einer entsprechenden Versandanzeige an den Vertragspartner auf diesen über.

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Promedia A. Ahnfeldt GmbH für Geschäfte mit Verbrauchern S. 2



§ 7 Rückgaberecht/ Gewährleistungsfrist

1. Der Vertragspartner (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB) kann die erhaltene Ware ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt der Ware und entsprechender Belehrung. Zur Wahrung der Frist gilt die rechtzeitige Absendung der Ware. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung hat an unsere oben angegebene Anschrift zu erfolgen.
2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Vertragspartner sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im übrigen kann der Vertragspartner die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.
3. Bei der Lieferung gebrauchter Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Bei Neuwaren gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

§ 8 Haftung

1. Unsere Haftung für Mängel folgt den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen
 - bei der natürlichen Abnutzung der Kaufsache,
 - bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder in Folge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen,
 - bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache die nach Gefahrübergang aufgrund von besonderen äußerlichen Einflüssen entstehen, die nicht vertraglich vorausgesetzt sind.
3. Schadensersatz statt Leistung kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.
4. Über die vorstehende Regelung und Gewährleistung hinaus übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Kaufsache.
5. Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.
6. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung haften wir nicht - egal aus welchem Rechtsgrund - für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden; für fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, wie Verzug oder Unmöglichkeit, oder leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haften wir nicht.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.
8. Sollten wir ausnahmsweise Garantien abgegeben haben, so haften wir für die Erfüllung diese Garantien im vereinbarten Umfang; Garantien bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns ausgelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstands durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen über Finanzierungshilfen gemäß §§ 499 ff BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
2. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, wie etwa bei Pfändungen, hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Vertragspartner für die uns entstandenen Kosten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert und grundsätzlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen vertraulich behandelt.
2. Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist Siegen, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Gerichtsstand ist auch dann Siegen, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; vielmehr gilt statt dessen die gesetzliche Regelung.